

Allgemeine (ergänzende) Bestell- und Abnahmeregeln der Aluminiumindustrie

(Empfehlung des Fachverbandes der Nicht-Eisen-Metallverarbeitenden Industrie)

1. Geltungsbereich:

Diese allgemeinen (ergänzenden) Bestell- und Abnahmeregeln der Aluminiumindustrie gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen unserem Unternehmen, und zwar für die Lieferung von Waren und Erbringung von Leistungen durch unser Unternehmen gegenüber Bestellern/Käufern, soweit es sich bei diesen ebenfalls um Unternehmen handelt. Diese gelten entweder ergänzend zu den im jeweiligen Fall anzuwendenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Unternehmens oder an deren Stelle, sofern diese nicht wirksam vereinbart oder anwendbar sind. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers/Käufers sind nicht verbindlich, es sei denn, dass diese ausdrücklich schriftlich von unserem Unternehmen anerkannt wurden.

2. Bestellungen:

Besteht zwischen unserem Unternehmen und dem Besteller/Käufer bereits eine Geschäftsverbindung und/oder eine Rahmenvereinbarung/Gesamtbestellung, so ist der Besteller/Käufer an seine (Detail-)Bestellung/Abruf bis zu einer Annahme/Bestätigung durch unser Unternehmen gebunden, auch wenn die (Detail-)Bestellung/Abruf (ungeachtet des sonst geltenden Schriftlichkeitserfordernisses) mündlich oder telefonisch erfolgt. Im Fall mündlicher oder telefonischer (Detail-)Bestellung/Abruf kann deren Annahme durch unser Unternehmen auch telefonisch/mündlich erfolgen und erlangt damit die Vereinbarung Rechtswirksamkeit. Behalten wir uns im Einzelfall die schriftliche Annahme /Auftragsbestätigung vor, so ist die Vereinbarung jedenfalls mit Zugang unserer schriftlichen Annahme/Auftragsbestätigung beim Besteller/Käufer zustande gekommen, ungeachtet ob diese nochmals schriftlich rückbestätigt wird oder nicht.

3. Abnahme:

3.1 Aufgrund der spezifischen Branchenbedingungen der Aluminiumindustrie (Preßwerke), insbesondere dem Erfordernis der zeitgerechten Eindeckung mit Rohstoffen für die Erfüllung der Bestellungen/Aufträge, beschränkter Lagerkapazität und schwankender Rohstoffpreise ist der Besteller/Käufer zur zeitgerechten Abnahme der in Rahmen- und Lieferverträgen/Gesamtbestellungen bestellten Lieferungen und Leistungen verpflichtet.

3.2 Wird in Verträgen/Rahmenvereinbarungen/Gesamtbestellungen die Lieferung und Leistung einer Gesamtmenge über einen längeren Zeitraum vereinbart, so gilt im Zweifel und mangels zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Verträge/Rahmenvereinbarungen/Gesamtbestellungen getroffener zeitlicher Bestimmung von Detailabnahmemengen und Zwischenterminen eine aliquote Abnahmeverpflichtung des Bestellers/Käufers pro Kalenderquartal im Hinblick auf die Gesamtdauer und Gesamtmenge der Bestellung.

3.3 Ungeachtet dessen tritt eine Lieferverpflichtung unseres Unternehmens erst mit konkreter Detailbestellung/Abruf ein und wird dann in angemessener, den aktuellen Rahmenbedingungen (insbesondere Auslastung und Produktionsmöglichkeiten) entsprechender Zeit erfüllt.

3.4 Gerät der Käufer/Besteller mit der Detailbestellung/Abruf in Verzug, was jedenfalls dann gilt, wenn er den Abruf nicht bis spätestens ein Monat vor Ablauf des entweder in der Rahmenvereinbarung vorgesehenen Zwischentermins oder (bei Anwendung von Punkt 3.2) vor Quartalsende erteilt, so ist er verpflichtet, unserem Unternehmen sämtliche daraus entstehenden Mehrkosten welcher Art immer (insbesondere für die Materialbeschaffung und -lagerung, Bereitstellung zusätzlicher Arbeitskapazitäten und Rechtsdurchsetzung) zu ersetzen, wobei unser Unternehmen das Wahlrecht hat, entweder die konkret entstandenen Mehrkosten nachzuweisen oder die gemäß den branchenüblichen Metalldeckungsregeln üblichen Verschiebekosten (Cotango-Zuschlag, der auf Basis der von den einschlägigen Börsen veröffentlichten Rohstoffpreise dem Verhältnis der Notierung des Rohstoffes, wie er der Gesamtbestellung/Rahmenvereinbarung zugrunde liegt, im Verhältnis zur Notierung am Tag der Lieferung entspricht) zu verlangen.

3.5 Eine Preisreduktion für den Käufer/Besteller im Verhältnis zu einer Rahmenvereinbarung/Gesamtbestellung aufgrund sinkender Rohstoffpreise/Börsennotierungen ist jedenfalls ausgeschlossen.

3.6 Ist der Käufer/Besteller mit dem Abruf/Detailbestellung in Verzug, so ist unser Unternehmen berechtigt, Vorauszahlung bis zur Höhe des Gesamtlieferpreises der in Verzug befindlichen Abnahmemenge zu verlangen.

3.7 Ist der Kunde/Besteller mit dem Abruf/Detailbestellung einzelner Teilmengen entweder gemäß Rahmenvereinbarung/Gesamtbestellung oder nach Punkt 3.2 (Quartalsregel) mehr als drei Monate im Verzug, so hat unser Unternehmen das Recht, unter Aufrechterhaltung der sonstigen Vertragsbestimmungen hinsichtlich dieser so qualifiziert in Verzug befindlichen Detailmenge vom Vertrag zurückzutreten und die daraus entstehenden Mehrkosten gemäß Punkt 3.4 in Rechnung zu stellen. Darüber hinausgehende Ansprüche unseres Unternehmens unberührt.